



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung)	14.10.2026	149/2026

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	02.11.2026			
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	03.11.2026			
Ortsbeirat Priort	04.11.2026			
Ortsbeirat Wustermark	04.11.2026			
Ortsbeirat Hoppenrade	10.11.2026			
Haushalts- und Finanzausschuss	11.11.2026			
Gemeindevertretung	24.11.2026			

Betreff

10. Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark - (Straßenreinigungsgebührensatzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Im Rahmen der 10. Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 24.11.2026

- Die festgestellten Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2022 und 2023 in den Teileinrichtungen „Straßenreinigung auf dem Geh- und/oder Radweg“ sowie „Winterdienst auf der Fahrbahn“ werden im Rahmen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2027 bis 2029 ausgeglichen. Die festgestellten Kostenüberdeckungen werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gebührenmindernd berücksichtigt.

Es werden folgende Gebührensätze je Veranlagungsmeter und Kalenderjahr festgesetzt:

Straßenreinigung auf der Fahrbahn	0,60 €/m
Straßenreinigung auf dem Gehweg	1,20 €/m
Winterdienst auf der Fahrbahn	0,82 €/m
Winterdienst auf dem Gehweg	0,56 €/m

- die als Anlage 1 beigefügte 10. Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark - (Straßenreinigungsgebührensatzung).

Drucksache: 149/2026

Beschlussbegründung:

Gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind die Benutzungsgebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst spätestens alle 3 Jahre zu kalkulieren. Die zurzeit geltenden Gebührensätze sind im Jahr 2023 kalkuliert worden. Somit war aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im KAG eine Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren notwendig.

Gemäß § 49a Abs. 6 BbgStrG darf das Gesamtgebührenaufkommen 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen. Das wurde bei der Berechnung bereits berücksichtigt und der Gemeindeanteil von 25 % abgezogen.

Für die Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren der Gemeinde Wustermark für den Zeitraum 2027 bis 2029 wurden die durchschnittlichen Ist-Kosten der Jahre 2022 und 2023 als Ausgangsbasis und einer prognostizierten jährlichen Kostensteigerung von 2 % fortgeschrieben.

Die Über- und Unterdeckungen aus beiden Jahren werden zusätzlich über den neuen dreijährigen Kalkulationszeitraum verrechnet. Dabei sind die Überdeckungen gebührenmindernd anzusetzen; die Unterdeckungen werden in zwei Varianten berechnet: mit und ohne Defizitausgleich.

1. Durchschnittliche Ist-Kosten als Ausgangsbasis

Teileinrichtung	Ist-Kosten 2022	Ist-Kosten 2023	Durchschnitt pro Jahr	Kalkulierte umlagefähige Kosten für die Jahre 2022 und 2023
Straßenreinigung Fahrbahn	30.100,76 €	35.055,26 €	32.578,01 €	41.565,95
Straßenreinigung Gehweg	14.277,34 €	12.021,86 €	13.149,60 €	14.277,34
Winterdienst Fahrbahn	67.197,46 €	66.313,67 €	66.755,57 €	59.053,63
Winterdienst Gehweg	21.045,26 €	20.214,89 €	20.630,08 €	19.444,34

Die Durchschnittswerte bilden die Kostenbasis vor Berücksichtigung der Kostensteigerung und der Ermittlung der Über- und Unterdeckung.

Bei der Berechnung der jährlichen Über-/Unterdeckung sind aufgrund des Kalkulationszeitraums von 3 Jahren jeweils ein Drittel des Gesamtsaldos anzusetzen.

	Straßenreinigung		Winterdienst	
	Fahrbahn	Geh-/Radweg	Fahrbahn	Geh-/Radweg
Über-/Unterdeckung 2022	+11.465,19 €	-1.305,63 €	-8.143,83 €	+19.255,01 €
Über-/Unterdeckung 2023	+6.510,69 €	+949,85 €	-7.260,04 €	-770,55 €
Gesamtsaldo	+17.975,88 €	-355,78 €	-15.403,87 €	+18.484,46 €
Jährlicher Ansatz neue Periode (Saldo / 3)	+5.991,96 €	-118,59 €	-5134,62 €	+6161,49 €
<i>Rechtliche Einordnung des Ansatzes:</i>	Überdeckung	Unterdeckung	Unterdeckung	Überdeckung

2. Fortschreibung der Kosten mit 2 % jährlich

Das Jahr 2023 wird als letztes Basisjahr angesetzt. Für 2027 werden die durchschnittlichen Ist-Kosten deshalb mit jährlichen Steigerungsschritten fortgeschrieben.

Die Fortschreibung erfolgt auf Grundlage des jeweiligen durchschnittlichen Ist-Kostenwertes der Jahre 2022 und 2023. Für jedes Folgejahr wird eine jährliche Kostensteigerung von 2,0 % gegenüber dem Vorjahr angesetzt.

Fortschreibung der Ist-Kosten für 2027–2029

Teileinrichtung	Durchschnitt pro Jahr (Basis)	2027 (+ 2 %)	2028 (+ 2 %)	2029 (+ 2 %)
Straßenreinigung Fahrbahn	32.578,01 €	33.229,57 €	33.894,16 €	34.572,04 €
Straßenreinigung Gehweg	13.149,60 €	13.412,59 €	13.680,84 €	13.954,46 €
Winterdienst Fahrbahn	66.755,57 €	68.090,68 €	69.452,49 €	70.841,54 €
Winterdienst Gehweg	20.630,08 €	21.042,68 €	21.463,53 €	21.892,80 €
Gesamt	133.113,26 €	135.775,52 €	138.491,02 €	141.260,84 €

Berechnungsgrundlage: Die Werte werden jeweils auf zwei Nachkommastellen gerundet. Die Fortschreibung dient als Kostenprognose für die Gebührenkalkulation.

Der Mittelwert wird aus den fortgeschriebenen Kosten der Jahre 2027, 2028 und 2029 je Teileinrichtung gebildet.

Teileinrichtung	2027	2028	2029	Mittelwert pro Jahr
Straßenreinigung Fahrbahn	33.229,57 €	33.894,16 €	34.572,04 €	33.898,59 €
Straßenreinigung Gehweg	13.412,59 €	13.680,84 €	13.954,46 €	13.682,63 €
Winterdienst Fahrbahn	68.090,68 €	69.452,49 €	70.841,54 €	69.461,57 €
Winterdienst Gehweg	21.042,68 €	21.463,53 €	21.892,80 €	21.466,34 €
Gesamt	135.775,52 €	138.491,02 €	141.260,84 €	138.509,13 €

Ergebnis für die Gebührenkalkulation 2027 –2029: Der durchschnittliche jährliche Gesamtaufwand der vier Teileinrichtungen beträgt auf Grundlage der fortgeschriebenen Werte 138.509,13 €.

Hinweis: Die Gesamtsumme der Einzelmittelwerte kann aufgrund der Rundung um einen Cent vom aus den Jahressummen gebildeten Mittelwert abweichen.

3. Verrechnung der Überdeckungen und Unterdeckungen

Für die folgende Gebührenberechnung werden die zuvor ermittelten Jahresbeträge verwendet. Die Überdeckungen mindern den jährlichen Gebührenbedarf; die Unterdeckungen erhöhen ihn.

Teileinrichtung	Kostenprognose pro Jahr	Über-/Unterdeckung pro Jahr	Gebührenbedarf mit vollständigem Defizitausgleich
Straßenreinigung Fahrbahn	33.898,59 €	-5.991,96 €	27.906,63 €
Straßenreinigung Gehweg	13.682,63 €	+118,59 €	13.801,22 €
Winterdienst Fahrbahn	69.461,57 €	+5.134,62 €	74.596,19 €
Winterdienst Gehweg	21.466,34 €	-6.161,49 €	15.304,85 €
Gesamt	138.509,13 €	-6.900,24 €	131.608,89 €

Die Vorzeichen in dieser Tabelle beziehen sich auf den Gebührenbedarf: **Überdeckungen** werden **abgezogen**, **Unterdeckungen hinzugerechnet**.

Verrechnung der Über-/Unterdeckungen innerhalb der Teileinrichtungen

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 KAG BBg *müssen* Kostenüberdeckungen zwingend gebührenmindernd ausgeglichen werden. Kostenunterdeckungen *können* ausgeglichen werden. Die Entscheidung über die Nacherhebung der Defizite (SR Gehweg und WD Fahrbahn) ist eine Entscheidung der Gemeindevertretung.

Aus haushalterischen Gesichtspunkten wird der Ausgleich von der Gemeindeverwaltung empfohlen.

4. Daraus abgeleitete Gebührensätze

Teileinrichtung	Anrechenbare Frontmeter Maßstabseinheiten	Neu kalkulierte Kosten	neue Gebührensätze	Vergleich bisherige Gebührensätze
Straßenreinigung Fahrbahn	46.628 m	27.906,63 €	0,60 €/m	0,89 €/m
Straßenreinigung Gehweg	11.458 m	13.801,22 €	1,20 €/m	1,79 €/m
Winterdienst Fahrbahn	91.282m	74.596,19 €	0,82 €/m	0,67 €/m
Winterdienst Gehweg	27.283 m	15.304,85 €	0,56 €/m	0,63 €/m

Der Gebührensatz ohne Ausgleich der Unterdeckungen würde in den Teileinrichtungen, Straßenreinigung Gehweg 1,19 € und in der Teileinrichtung Winterdienst Fahrbahn 0,76 €, betragen.

5. Weitere Satzungsänderung

Die Erweiterung des **§ 2 um den Absatz 9** betrifft Straßen, bei denen **nur auf einer Seite ein Gehweg** vorhanden ist. Künftig werden an den Kosten für die Reinigung und den Winterdienst dieses Gehwegs die Anwohner **beider Straßenseiten** beteiligt.

Nach dem Brandenburger Kommunalabgabengesetz (§ 6 KAG) und dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes müssen Gebühren gerecht verteilt werden. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat klar entschieden: Wenn nur eine Straßenseite für einen Gehweg bezahlt, ist das ungerecht und rechtlich nicht zulässig. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, ihre Satzung an diese Rechtsprechung anzupassen.

Eine Straße bildet eine funktionale Einheit. Ein Gehweg dient der Sicherheit und Erschließung der *gesamten* Straße. Da auch die Anwohner der gehweglosen Seite diesen Gehweg im Alltag ganz automatisch nutzen (z. B. um zu Autos, Mülltonnen oder Kreuzungen zu gelangen), profitieren beide Seiten gleichermaßen von der Sauberkeit und dem Winterdienst.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja

☐ Nein

Welche HH-Jahre: 2027-2029

☐ wiederkehrender Aufwand

☒ Ergebnishaushalt

☐ Finanzhaushalt

(automatisch mit Finanz-HH verknüpft)

	Nummer	Name
Kostenstelle:	545100	Straßenreinigung/Winterdienst
Kostenträger:	54510000	
Konto:	43210001	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte

Summe: **ca. 170.000,00 €**

☒ bereits im lfd. HH eingeplant

☐ im lfd. HH noch nicht eingeplant

☐ ÜPL/APL(über- o. außerplanmäßig)

Finanznotiz:

Durch den Ausgleich der Kostenunterdeckung wird eine zusätzliche Gebühreneinnahme von jährlich ca. 8.429,00 € erzielt, wodurch der allgemeine Haushalt entlastet wird.

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

Kinder- und Jugendbeteiligung ☐ Ja ☒ Nein

Anlagen:

Anlage 1 - 10. Änderung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark- (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Anlage 2 - Lesefassung der geänderten Gebührensatzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Wustermark (Straßenreinigungsgebührensatzung)

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister